

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wetzlar
(Bereitstellungstag 27. Juli 2019)

Aufgrund der §§ 12, 13 Abs. 1, 6 und 9, 14 Abs. 3, 15 Abs. 5, 18, 25, 27 Abs. 1-5 und 30 Abs. 1 und 2 der Friedhofssatzung der Stadt Wetzlar vom 10. Februar 2015 werden nachstehend aufgeführte Grabstätten zur Einebnung aufgerufen.

Alter Friedhof

B1/SUZ/032,
B10/SUZ/015,
B18/SZ/034-035,
BB/SZ/196-197,
BH/SE/020A-020B

Vorhandene Grabmale sind bis zum **31. Januar 2020** zu entfernen.

Danach wird mit der Abräumung der Grabstätte begonnen.

Wetzlar, 22. Juli 2019

Der Magistrat der Stadt Wetzlar
Stadtbetriebsamt
Kortlüke, Stadtrat